

# Staatsrenaissance

Die Wiederkehr der „guten Staatsformen“

Von  
Walter Leisner



Duncker & Humblot · Berlin

**WALTER LEISNER · STAATSRENAISSANCE**



# Staatsrenaissance

Die Wiederkehr der „guten Staatsformen“

Von

Prof. Dr. Walter Leisner



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Leisner, Walter:**

Staatsrenaissance: d. Wiederkehr d. „guten Staatsformen“ / von Walter Leisner. — Berlin: Duncker und Humblot, 1987.

ISBN 3-428-06215-9

Alle Rechte vorbehalten

© 1987 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Werksatz Marschall, Berlin 45; Druck: W. Hildebrand, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3-428-06215-9

## Vorwort

Betrachtungen zu einem Staatsrecht der großen, dauernden Ordnung müssen die Frage nach den „guten Staatsformen“ stellen. Muß es sie nicht geben, wenn andere als „schlechte“ verurteilt werden? Der Hinweis auf gemeinsam verehrte Werte bringt allein die Antwort nicht mehr, dieser Konsens ist zerbrochen, wenn es ihn je gegeben hat. Eine technisierte Gegenwart sucht, bescheidener geworden, die Bestätigung für die Güte ihres Staates nicht mehr in hohen Zielen, sondern im ruhigen, sicheren Funktionieren.

Suche nach „guten Staatsformen“ ist jeder Zeit aufgegeben. Soll sie sich heute darin erschöpfen, daß faktischen Machtzuständen ein staatsrechtliches Gütesiegel aufgedrückt wird, weil man sie nicht ändern kann — oder in der Selbstsicherheit der Demokratie als der besten der schlechten Staatsformen?

Früheren Zeiten fiel oft das Urteil leichter: Da war das Bewährte, ruhig Entfaltete, eine lange Tradition, „gut“ war es einfach, solche Staatlichkeit fortzusetzen. 1789 bedeutet auch hier eine Wende: „Gut“ war nun der Staat der wiedergeborenen Freiheit, Renaissancedenken ist — neu geboren worden.

Deutschland hat all dies im Großen versucht und erlitten, von der Staatsromantik des vergangenen Jahrhunderts bis zur Wiederkehr der Germanen. Doch immer hielten auch hier noch ruhigere Traditionen, konnte man hoffen, in ihnen den „guten Staat“ fortzusetzen, jenseits von raschen Begeisterungen und gefährlichen Wagnissen.

1945 war ein Ende. Kontinuität brach zusammen, Tradition an sich wurde fragwürdig. Doch diese vernichtenden Verluste bieten auch eine geistige Chance: Wenn „gute Staatsformen“ nicht fortgesetzt werden können — werden sie nicht wiedergeboren, hat dies nicht immer schon gegolten?

Dieser Frage wird hier nachgegangen: ob gute Staatsformen und Staatselemente nicht immer „wiedergeboren“ worden sind, aus fernen Zeiten, aus entfernten Ländern zurückgekehrt, in der lebendigen Neuheit der aufnehmenden Ordnungen. Das Problem ist nicht neu: In ewiger Wiederkehr hat das römische Staatsmodell in Europa „gute Staatsformen“ zurückgebracht, wir erleben immer neue Wiedergeburten der Freiheit, in der Dritten Welt wird europäische und amerikanische Staatlichkeit in Wehen neu geboren.

Über „Staatsrenaissance“ muß daher nachgedacht werden, gerade in jenem Deutschland, das so tief von der Wiedergeburt des römischen Rechts geprägt ist, das „gute Staatlichkeit“ nicht fortsetzen kann, sie in großem Ausgriff finden und neu hervorbringen muß.

Dies ist keine Front gegen den Fortschritt, er wird weiterhin vieles überrollen und verschütten — manches aber auch wieder ins Licht führen, unbeußt vielleicht, ungewollt. Und hat nicht immer wieder das ganz weit in die Zukunft gewiesen, was lange verschüttet erschien wie die Freiheit?

Hier werden nicht Versuche staatsrechtlicher Archäologie unternommen, historisierender Staatslehre. Doch wie die alten Statuen heutige Schönheit bringen, so darf das Staatsrecht stets erneut in Staatsrenaissance zurückkehren.

Keine geschichtliche Erscheinung hat wohl je so stark zu faszinieren vermocht wie die große Renaissance, weil hier der Menschheitstraum der Wiedergeburt in Erfüllung zu gehen schien. Kehrt dies aber nicht, oft klein und bescheiden, auch heute noch wieder, gerade in jener Staatlichkeit, die so weit von den Statuen entfernt scheint? In Rom ist diese Brücke geschlagen worden, die Statuen der Roma haben wir wiederentdeckt. Wenn wir uns in Bescheidenheit der starken Strömung der Staatsrenaissancen anvertrauen, so liegt darin Hoffnung auf die Rückkehr „guter Staatsformen“, dessen, was schon einmal, in weiter Ferne, menschliche Leidenschaft in Frieden verwandelt hat.

Staatsrenaissance — das sind politische Phänomene, doch hier liegt auch ein staatsrechtliches Geheimnis verborgen: in der Geistigkeit größerer Ordnungen etwas von — Auferstehung.

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Das Wesen der Staatsrenaissance: Wiedergeburt, nicht Tradition der „guten“ Staatsformen</b> .....	15
<i>I. Von der Überzeitlichkeit des Befehls zur Wiederkehr des Volkssouveräns</i> .....	15
1. Die Zeitlosigkeit des Herrschens .....	15
a) Die Norm — „Befehl über der Zeit“ .....	15
b) Zeitübergreifendes Staatsrecht .....	16
2. Formen der Wiederkehr größerer Staatlichkeit .....	17
3. Demokratische Staatsrenaissance .....	20
<i>II. Staatsrenaissance — eine Form des imperialen Denkens</i> .....	22
1. Das Reich — unsterblich in Wiedergeburt .....	22
2. Wiederkehr — nicht Überdauern der „guten Staatsformen“ ...	23
<i>III. Gute Staatsformen, „klassisches Staatsrecht“ — Voraussetzung aller Staatsrenaissance</i> .....	25
1. Macchiavellismus — Machtkalkül als Gegenthese zu den „guten“ Staatsformen? .....	25
2. Die Suche nach „guten Staatsformen“ — eine alte Tradition ...	26
a) Die griechische Staatsphilosophie: „der Idee am nächsten“ .....	26
b) Die aristotelischen „guten“ Staatsformen .....	27
c) Insbesondere: „Gemischte“ - gemäßigte Staatsformen ...	28
d) Das christliche Naturrecht und die „guten“ Staatsformen ...	30
3. Der Ansatzpunkt der „guten Staatsform“: das „wirkliche Funktionieren“ .....	31
a) Die Überwindung des Eudämonismus — der Staat als Selbstwert .....	31
b) Die Freiheit — Grenze des „Funktionierens“: Absage an die „guten Staatsformen“? .....	33
c) „Gute Staatlichkeit“ — in der Wiederkehr perfekter Formen .....	34
4. Funktionale Kriterien „guter“ Staatlichkeit — in Staatsrenaissance deutlich .....	35

	a) Effizienz .....	35
	b) Einfachheit .....	36
	c) Plurivalenz .....	38
	d) „Natürlichkeit“ .....	39
	e) Grundentscheidung .....	41
	f) Isolierbarkeit .....	42
	g) Allgemeinheit und Höhe .....	43
IV.	<i>Wiedergeburt aus Diskontinuität — Staatsrenaissance und Tradition</i> .....	45
	1. Die Grenzen der Tradition — Legitimität durch Überlieferung? .....	46
	a) Legalität als Stütze der Legitimität .....	46
	b) Formen des demokratischen Traditionalismus .....	48
	c) Kritik der Tradition .....	50
	2. Diskontinuität — die große Unterbrechung .....	52
	a) Abbruch und Neubeginn .....	52
	b) Und eine volle Unterbrechung .....	53
	3. Der zeitliche Abstand .....	56
	4. Aus großem Abstand gesehen: Geschichte als Dogmatik ....	58
V.	<i>Die „horizontale Staatsrenaissance“ — Übernahme aus „entfernten Ordnungen“</i> .....	61
	1. Die notwendige Erweiterung des Renaissance-Begriffs .....	61
	2. Renaissance — Oberbegriff über räumlichem und zeitlichem Abstand .....	63
	a) „Staatsrenaissance aus den Staaten“ .....	63
	b) Übergänge von zeitlichen und räumlichen Distanzen — Staatsrenaissancen in die „Dritte Welt“ .....	65
	3. Die Gefahr: Nachahmung statt Wiedergeburt .....	66
	a) Systemkopie .....	66
	b) Rechtsvergleichung — Weg zur Staatsrenaissance? .....	67
	4. Chancen der Staatsrenaissance aus fremder, gegenwärtiger Imperialität .....	69
	a) Eine europäische Schicksalsfrage .....	69
	b) Bedingungen für die „Übernahmen fremder Ordnungsgedanken“ als Staatsrenaissance .....	70
VI.	<i>Die „freie Wiederkehr“ — unsystematische Staatsrenaissance</i> ...	72
	1. Der Eklektizismus der großen Renaissance .....	72
	2. Wiedergeburt der Bruchstücke — immer in bestehende Ordnungen hinein .....	74

3. „Renaissance der Teile“ — der Machttechniken und Legitimationen .....	75
4. Die Unmöglichkeit eines „Reichs-Systems“ .....	76
5. Die Systematisierung — stets eine Gegenwartsaufgabe .....	77
a) System — Beitrag der Gegenwart zur Staatsrenaissance ...	77
b) ... und Gefahr in „reiner Systematisierung“ .....	78
6. „Wiederkehr der Systeme“ — rückprojizierte Gegenwart ....	80
a) Staatsrenaissance als Restauration .....	80
b) Wiedergeburt von „Gegenwart als Vergangenheit“ .....	81
<b>VII. Wiedergeburt isolierbarer Formen .....</b>	<b>82</b>
1. Die Renaissancefähigkeit vom System gelöster Staatsformen .....	82
2. Beispiele isolierbarer Staatsformelemente .....	83
3. Die Aufgabe: Staatsgestaltung „auf Renaissancefähigkeit hin“ .....	86
<b>VIII. Wiedergeburtstheorie gegen „Überbauthese“ .....</b>	<b>88</b>
1. Überbautheorie: Recht aus Fakten der Gegenwart .....	88
a) Überbau als antihistorische Kategorie .....	88
b) Fortschrittsglaube, „kommunistischer Endzustand“ — Antithese zu aller Renaissance .....	90
c) Antiautoritarismus wider Staatsrenaissance .....	91
2. Überhöhung des „Überbaus“ in Staatsrenaissance .....	92
3. Imperiales Denken — gegen Überbaulehren in Staatsrenaissance befestigt .....	94
4. Der Selbststand der Rechtsidee aus Staatsrenaissance — Die „Wiederkehr des Zivilrechts als Staatsrecht“ .....	96
<b>IX. Staatsrenaissance als „Denkkategorie Zeit“ im Staatsrecht — rechtsphilosophische Bemerkungen .....</b>	<b>97</b>
1. „Reich“ — staatsrechtliche Potenzierung der kantischen Denkkategorien .....	97
2. Renaissance als Zeitkategorie der größeren Ordnung .....	99
a) „Normalzeit“ — eine Gefahr für die Ordnung .....	99
b) „Renaissance“ — eine besondere Zeitkategorie .....	101
c) Staatsrenaissance als konstruktive Denkkategorie .....	101
d) „Mit den Augen der Renaissance sehen“ — nicht Begrenzung, sondern Erweiterung, Aufschwung .....	103
3. Renaissance — eine größere geistige Kategorie, aus dem Staatsrecht heraus .....	104
4. Staatsrenaissance — etwas von einer politischen Gottesidee .....	105

<b>B. Die Macht der Staatsrenaissancen</b> .....	107
I. <i>„Inhaltliche Mächtigkeit der Normen“ — eine Frage des Staatsrechts</i> .....	107
II. <i>Staatsrenaissance — Kraft des „Ursprünglichen“</i> .....	109
1. Die Legitimationskraft des „Originären“ .....	109
a) Die Unableitbarkeit des Ursprünglichen — kommunale Selbstverwaltung als Staatsrenaissance .....	109
b) „Zurück zum ursprünglich Guten“ .....	110
c) Die Umkehr der Fortschrittsidee — die Erlösung von der „politischen Erbsünde“ .....	111
2. Überwindung der Dekadenz in wiedergeborener Staatlichkeit .....	112
a) Die politischen Dekadenzängste .....	112
b) „Normative Dekadenz“ — Notwendigkeit des Rückgriffs auf übennormative Staatsrenaissance .....	114
3. Staatsrenaissance — „im Sprung“ das Ursprüngliche erreichen .....	115
III. <i>Die Naturrechtkraft der Staatsrenaissance</i> .....	117
1. Wiedergeborene Staatlichkeit — historisches Naturrecht ....	117
2. Das große Naturrecht — stets Staatsrenaissance .....	119
3. Staatsrenaissance — gerade ein demokratisches Naturrecht ...	121
IV. <i>„Konsens“ — in Wiederkehr erreichbar</i> .....	124
1. Konsens — ein problematischer Kernbegriff der Demokratie ..	124
2. Konsens und größere Ordnung .....	126
3. Die besondere Konsenskraft der Staatsrenaissance .....	128
4. Staatsrenaissance — ein „höherer Konsens“ .....	131
V. <i>Wiederkehrende Rechtsinhalte — Chancen für ein „technisches Recht der größeren Ordnung“</i> .....	131
1. Der Zug zum „technischen Recht“ .....	133
a) Rechtstechnizität — die Chance einer Selbstgesetzlichkeit in der pluralen Ordnung .....	133
b) „Werte als Rechtstechnik“ — die Abwägungen .....	135
2. Die Wiedergeburt der Rechtstechniken .....	136
a) Renaissance technischen Funktionierens .....	136
b) Die Renaissanceträchtigkeit der formalen Rechtstechnik ...	137
VI. <i>Staatsrenaissance als Aufruf — Anstoß zu Neuem</i> .....	139
1. Staatsrenaissance — stets ein historischer Aufbruch .....	139

2.	Staatsrenaissance — eine steigerungsfähige politische Herausforderung .....	140
3.	Überstürzte Wiedergeburt, Anknüpfung an fremde Erfolge — eine tödliche Herausforderung .....	141
4.	Aufruf zur großen politischen Gestaltung .....	142
5.	„Wider den Experimentierstaat“ .....	143
6.	Wiedergeborene Staatlichkeit — ein Recht des optimistischen Fortschritts .....	145
VII.	<i>„Renaissance an sich“ — das Übernommene als Wahrheit</i> .....	147
1.	Die Bedeutung der Staatsrenaissance — nicht nur das Übernommene: die Übernahme .....	147
2.	Staatsrenaissance an sich — Steigerung gegenwärtiger politischer Gestaltungskräfte .....	149
3.	Staatsrenaissance — eine „besondere staatsrechtliche Wahrheit“ .....	150
4.	Staatsrenaissance als politischer Selbstwert .....	152
<b>C.</b>	<b>Formen der Staatsrenaissance</b> .....	<b>154</b>
I.	<i>Die Bedeutung der „Wege“ für die Wiedergeburt der Staatlichkeit</i> .....	154
1.	Die Inhalte des Wiederkehrenden aus den Formen der Wiedergeburt erkennen .....	154
2.	Wiedergeborene Staatlichkeit — schwer nur erkennbar .....	155
3.	Die vielen Wege der Staatsrenaissance .....	156
II.	<i>Revolution — „Rückwältzung“ in Staatsrenaissance</i> .....	158
1.	Tabula rasa zur Wiederkehr von Staatlichkeit .....	158
2.	„Rückwältzung“ — historisierende Revolution .....	159
3.	Wiedergeburt in Gewaltsamkeit .....	160
4.	Revolution — der große Staatsversuch zum Guten .....	162
III.	<i>Der demokratische Machtwechsel — ständige Wiederkehr</i> .....	162
1.	Kontinuitätssuche im Machtwechsel — Grundproblem der Demokratie .....	162
2.	Die politische Wiederanknüpfung — „Politik-Renaissance“ .....	164
3.	„Das Richtige“ — aus trial and error in Politik-Renaissance .....	167
IV.	<i>Die Verfassunggebung als Staatsrenaissance</i> .....	168
1.	Verfassunggebung — der große Rückgriff .....	168
2.	Demokratisches Verfassungsrecht — wiedererkannte, erlebte Freiheit .....	169

3.	Der demokratische Verfassungsauftrag .....	171
4.	Verfassungsgesetzgebung — kanalisierte Staatsrenaissance ...	173
5.	Verfassungsinterpretation — Staatsrenaissance der kleinen Schritte .....	175
6.	Typische Staatsrenaissance-Inhalte des Verfassungsrechts ...	177
7.	Das Verfassungsrisiko: Verfassung als Renaissance-Sperre ...	179
	a) Verfassungszementierung .....	179
	b) Verfassungswandel als Öffnung zur Wiederkehr .....	180
V.	<i>Der Gesetzesstaat und die Staatsrenaissancen</i> .....	182
1.	Gesetz gegen Staatsrenaissance .....	182
	a) Die Norm als geschlossener Befehl .....	182
	b) Das „gleiche Gesetz“ und die guten Staatsformen .....	183
2.	Gesetzesflut — Gefahr und Chance der Staatsrenaissance ...	184
3.	Staatswiederkehr in entideologisierender Gesetzgebung .....	186
	a) Renaissance gegen Ideologie .....	186
	b) Gesetzgebung als entideologisierende Öffnung zu Staatsrenaissancen .....	187
4.	Verrechtlichende Gesetzgebung — weite Räume für Rezeptionen .....	189
5.	Kodifikation als Rechts-Renaissance .....	191
	a) Kodifikation als Renaissancevorgang .....	192
	b) Von Kodifikation zu Kodifikation .....	194
	c) Kodifikation — ein Reichsrecht in Wiedergeburt .....	195
VI.	<i>Staatsrenaissance durch Verwalten</i> .....	196
1.	„Renaissance der Verwaltung“? .....	196
2.	„Verwalten ohne Renaissance“ .....	198
3.	Renaissance-Öffnungen im Bereich der Verwaltung .....	200
	a) Wiedergeburt durch Rechtsanwendung .....	200
	b) Ermessen — Freiheit des Rückgriffs .....	202
	c) Verwaltung — in Organisation und Verfahren renaissancegeöffnet .....	203
4.	Renaissance der Bürokratien .....	205
5.	Verwaltung als „Raum von Gesellschaftsrenaissancen“ .....	206
VII.	<i>Renaissance-Wissenschaft — Wissenschafts-Renaissance</i> .....	207
1.	Rechtswissenschaft — Motor der Staatsrenaissance .....	207
2.	In Kompilation nicht endend .....	208
3.	Die große Veränderung — Chance der Rechtswissenschaft ...	210

<b>D. Wiederkehrende Staatsinhalte</b> .....	212
<i>I. Die Rückkehr der Staatsgewalten</i> .....	213
1. Die Wiederkehr der Könige — das eine Amt an der Spitze ..	213
a) Monokratie, nicht Monarchie .....	213
b) Kollektive Staatsspitze? .....	215
c) „Macht als Person“ an der Spitze .....	216
2. Die Ausnahmegewalt .....	217
a) Souveränität — Entscheidung über den Ausnahmezustand? .....	217
b) Militär als Ausnahmegewalt .....	219
c) Die Eingreifgewalt .....	220
3. Der Senat .....	221
a) Menschentyp als Institution .....	221
b) Vom Kollegium der Könige zur Reserve der Staatsmänner .....	223
c) Senat — Staatlichkeit über den Gesetzen .....	224
d) „Senatorialisierung der Staatsgewalt“ .....	225
4. Kollegialität des Regierens .....	226
a) Kollegialität — das Wesen des Regierens .....	226
b) Das demokratische Kabinett als Ausdruck der Kollegialität .....	228
c) Reichs-Regierung .....	229
5. Die Richter — Einzelfallentscheidung als Staatsgewalt .....	230
a) Das Gesetz des Einzelfalles .....	231
b) Die richterliche Staatsgewalt und das Gesetz .....	232
c) Reichs-Richter .....	233
6. Die Tribunen — der Staat als Anwalt der Schwächeren .....	234
a) Die Idee des Bürger-Anwalts .....	234
b) „Anwalt des Volkes“ — eine Institution? .....	236
c) Schwächerenschutz, nicht Schwächerenherrschaft .....	237
7. „Alle Gewalt geht vom Volke aus“ .....	238
a) Das Volk — Machtursprung, Machtträger .....	238
b) Das „vergeistigte“ und das „reale“ Volk .....	239
c) „Direkte Demokratie und Staatsrenaissance“ .....	241
8. Orientierungen aus der Wiederkehr der Machtträger — Ideen für die Staatlichkeit der Gegenwart .....	242
a) Staatslehre der Kompetenzträger .....	242
b) Abschied von der Verfassungssystematik .....	243

	c) ... und von übersteigter Normativität .....	244
	d) Organisatorische Freiheitssicherung .....	245
<b>II.</b>	<b>Organisationsformen</b> .....	247
	1. Die Amtsidee .....	247
	2. Die Allgegenwart der Staatsgewalt .....	250
	3. Hierarchie .....	252
	4. Der Statthalter .....	256
	5. Provinzen .....	258
	6. Selbstverwaltung .....	261
	7. Ergebnis: Verwaltung als Reichsgewalt .....	264
<b>III.</b>	<b>Handlungsformen</b> .....	265
	1. Staatsrenaissance des „vertraglichen Herrschens“ .....	265
	a) „Privatrecht im öffentlichen Recht“ .....	265
	b) Die Vertragsidee .....	266
	2. Der Gesetzesstaat — eine Staatsrenaissance? .....	268
	a) Gesetz als Grundlage allen Herrschens? .....	268
	b) Gesetzestotalitarismus .....	269
	c) Gesetz — als Verfassung .....	270
	3. Geordnete „Freiheit staatlichen Handelns“ .....	271
	a) Generalklauseln des Herrschens .....	271
	b) Ermessen — die Majestät der freien Entscheidung .....	273
<b>IV.</b>	<b>Wiedergeburt der Freiheit</b> .....	275
	1. Menschenrechte als totale Staatsrenaissance .....	275
	2. Freiheit als Ordnung .....	276
	3. Renaissance der Freiheit — Wiederkehr der Freiheiten .....	278
	4. Der Primat der persönlichen Freiheit .....	281
	5. Kernbereich der Freiheit .....	282
	6. Staatsrenaissance der Freiheit — in Grundrechtskatalogen und Freiheitsorganisation .....	283
<b>Ausblick</b>	.....	286

## A. Das Wesen der Staatsrenaissance: Wiedergeburt, nicht Tradition der „guten“ Staatsformen

### I. Von der Überzeitlichkeit des Befehls zur Wiederkehr des Volkssouveräns

#### 1. Die Zeitlosigkeit des Herrschens

##### a) *Die Norm — „Befehl über der Zeit“*

Staatsrenaissance — hier wird die Ordnung in der Zeit gesehen, sie dauert, weil sie wiederkehrt. Und doch bedeutet es zugleich die Überwindung der Zeitlichkeit des Befehlens; denn was wiedergeboren wird, nicht nur wiederkehrt, das ist nie ganz vergangen, oder es wird doch gerade seine Zerstörung aufgehoben in einer glücklichen Rückkehr. Die Renaissance der Staatsformen — das ist sogar noch mehr: Gerade aus dem Niedergang der Ordnung, darin, daß sie in Stücke fällt, erwächst die Legitimation des Neuen, welches sie aufnimmt, als sei sie nie vergangen. Seitdem Auferstehung gefeiert worden ist, war dies immer eine stärkere Rückkehr, weit mehr als eine Fortsetzung.

Dennoch — die Wiederkehr der Staatsformen ist eine Betrachtung von Normen aus historischer Sicht, ohne ein großes Auf und Ab in langen Entwicklungen kann es sie nicht geben. Im Grunde ist dies gar kein Widerspruch zur Überzeitlichkeit der Renaissance, wie sie sich uns gerade in ihrem großen Jahrhundert gezeigt hat: Geschichte wird voll bewußt aufgenommen, dann jedoch in die Unbeweglichkeit des Überzeitlichen erhoben. Staatsrenaissance — das meint eine zeitliche Normbewegung, welche in der Überzeitlichkeit der Wiederkehr der „guten Staatsformen“ zur Ruhe kommt.

Kein Einwand gegen solche Betrachtungen ist also die Zeitlosigkeit der Normgeltung, des befehlenden Willens überhaupt. Wer immer politisch gestalten will, kämpft ja mit seinen Befehlen vor allem gegen die Zeit an: In seinem Befehl soll sie stillstehen, in ihm ist sie, wie in einem gedanklichen Augenblick, „ganz“ in Erz gegossene Dauer. Wie die Anordnung im Augenblick gegeben wird, so liegt ihr Wesen gerade darin, daß es nach diesem Moment keinen anderen mehr gibt, in welchem nicht dasselbe gilt. Die Befehlskraft entfaltet ein Eigenleben; indem die Anordnung weitergegeben

wird, löst sie sich von der Person des Urhebers, der Angriffsbefehl gilt, auch wenn der Führer fällt.

Mit den Normen will Überzeitlichkeit des Befehls ihren Frieden machen mit der Zeit, weichere Gefäße schaffen, welche die vielfachen, unvorhersehbaren Entwicklungen aufnehmen sollen. Doch auch das Gesetz will die Zeit stillstehen lassen, darin zumindest ist es so hart wie seine steinernen Tafeln. Die Norm will gelten, hier und jetzt, das Wesen des großen Sollens liegt gerade in der Überhöhung des Zeitlichen, *hic et nunc*. Das Zeitgesetz, die Überleitungsnorm — all das sind Randerscheinungen, und auch hier läuft die Zeit nicht weiter gegen den gesetzgeberischen Willen, dieser stellt nur fest, daß sie abläuft oder bereits zu Ende ist. Das Wesen des Normativen liegt gerade darin, daß hier der politische Wille versucht, das Auf und Ab der Zeiten zu ignorieren.

### *b) Zeitübergreifendes Staatsrecht*

Zeitlos vor allem will das Herrschen sein, das öffentliche, das Staatsrecht. Hier wird gestaltet und befohlen, im Grunde liegt nichts außerhalb des Rechts, was sich in der Zeit wandeln könnte, auch gegen die Norm. In der Verfassung steht alles still, ausgelegt wird nicht aus einem Willen der Gesetzgeber, sondern aus dem der Normanwender von heute, weil es eben nur eine Gegenwart gibt, im Grundsatz ist es immer dieselbe.

Das öffentliche Recht bedarf der Legitimation seines Willens, es kann sie nicht finden in der Erfahrung immer neu bewährter Ausgewogenheit, wie das interessenausgleichende Zivilrecht. Seine Begründung liegt darin, daß es heute so gewollt wird wie gestern, daß es nicht sterben darf, weil sein Anfang unbeachtlich ist, weil es ganz Gegenwart des Befehls bleibt.

Auch wenn dieses Herrschen in die Form der Gesetze gegossen ist, so macht es doch dadurch nicht seinen Frieden mit der Zeit, indem es sich ihr öffnet. Denn die Gesetze des Staatsrechts sind nicht nur Kanäle, welche den Fluß der Geschäfte aufnehmen und die Fortsetzung der Familienregeln, Gefäße, in welche der menschliche Wille die Zeit zu fassen versucht. Das Wesen des öffentlichen Rechts ist und bleibt punktueller Befehl, mag es sich noch so sehr den großen Kodifikationen des Zivilrechts nähern — dessen Ruhe, die ein politischer Wille nur am Rande erfaßt, wird es nie erreichen, eben weil es die Zeit nicht aufnehmen, sondern anhalten will. Das Herrschen versucht hier den normativen Aufstau gegen die Zeit, daher werden seine Dämme immer wieder gebrochen. Das Gesetz des Staatsrechts kommt nach dem des Zivilrechts und es geht früher — aber in dieser kürzeren Zeit ist es zeitlos, steht es gegen alle Entwicklung. Wer hier „öffnen“ will, den Verfassungswandel beschwört, der möchte nur den Befehl eliminieren, die Zeit

zum Gesetzgeber ernennen, die unzähligen, unfaßbaren kleinen Willen einer Entwicklung an die Stelle des einen großen Willens setzen. In Grenzen mag es möglich sein, im letzten ist es schon Verfall der politischen Kraft.

Wie also sollte dieses Staatsrecht, das doch weit mehr noch zeitloser Befehl sein will als alle anderen Normen, eine Wiederkehr kennen, wenn es doch die Zeit ausklammert? Dies gerade gibt die Antwort und rechtfertigt die folgenden Betrachtungen: Den zeitlichen Fluß kennt das politische Herrschen nicht, wohl aber die große Welle, denn es will selbst stets eine solche sein, wie aus dem Nichts kehrt es mit einem Mal wieder, in Stücken oder im ganzen. Die ganz große Befehlsordnung kann zerbrechen wie das Römische Reich, sterben kann sie nicht, weil ihr Beginn eben doch nur ein Faktum war, das große Staatsrecht aber Geist bedeutet.

So ist denn die Wiederkehr der Staatsformen, von welcher hier gesprochen werden soll, nicht ein Gegensatz zur Zeitlosigkeit des herrscherlichen öffentlichen Rechts, sie ist seine „Über-Zeit“, die Dimension, in der es sich bewegt, die Zeiten überspringt, die kleineren Abläufe unter sich läßt. Es bleibt schon dabei: Zeit steht immer gegen alles Herrschen, doch die größere staatsrechtliche Ordnung setzt diese selbe Zeit ein, für sich und zur Überwindung der Abläufe, im immer neuen Ablauf der Wiedergeburt. So setzt der politische Wille die Zeit ein zu ihrer eigenen Überhöhung.

Daß eine Zeit nicht mehr sein wird, das war stets eine Endzeithoffnung der Menschen. Der mächtige politische Wille möchte dies schon jetzt eintreten lassen, die größeren staatlichen Ordnungen bewegen sich in Renaissance, sie verebben nicht in Traditionen. Die tägliche kleinere Zeit wird aufgehoben in der gerafften höheren, in der politischen Wiedergeburt.

## 2. Formen der Wiederkehr größerer Staatlichkeit

Es genügt nicht, daß die Renaissance eine mögliche, ja wahrscheinliche Denkform größerer staatlicher Ordnung ist — als solche muß sie erfahren werden, in täglichen oder doch in größeren geschichtlichen Vorgängen. Dies soll in den folgenden Kapiteln gezeigt und als Form der Staatsrenaissance bewußt werden. So ordnet sich dann Erfahrung und Praxis in eine Denkkategorie ein, welche Erklärungen gibt für Künftiges, und Anstöße.

Staatsrenaissance wird faßbar vor allem — das sei schon hier gesagt — in einigen größeren politischen Erscheinungen:

- Probleme kennt das Staatsrecht, die immer wiederkehren, periodisch von neuem Lösungen verlangen, als wären sie eben entstanden. Und doch erkennt längere Erfahrung in ihnen jene „ewigen Fragen“ der